

FINANZTIP

Steuererklärung 2019



Holen Sie sich im Durchschnitt
1.007 Euro Rückerstattung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. So kriegen Sie Geld vom Staat zurück | 3 |
| 2. Werbungskosten – absetzen, was Sie zur Arbeit brauchen | 5 |
| 3. Das bisschen Haushalt ... kann vierstellig Steuern sparen | 7 |
| 4. Einen Kessel Bunt absetzen – die Sonderausgaben | 9 |
| 5. Außergewöhnliche Belastungen – so hilft der Staat bei Schicksalsschlägen | 11 |
| 6. Kapitalerträge – weniger Steuern auf Zinsen und Aktienrendite | 14 |
| 7. So zahlen Sie im Ruhestand weniger Steuern | 18 |
| Impressum | 20 |

1. So kriegen Sie Geld vom Staat zurück

1. So kriegen Sie Geld vom Staat zurück

Worauf Sie in diesem Jahr besonders achten sollten und welche Kosten Sie absetzen können, erfahren Sie in diesem E-Book und unseren [Ratgebern](#).

Das Coronavirus zwingt uns ins Haus, das soziale Leben wurde massiv heruntergefahren. Vor allem, wenn Sie keine Kinder haben, die Ihre Aufmerksamkeit einfordern, könnten Sie die Zeit daheim nutzen – um die [Steuererklärung](#) für 2019 zu erledigen. Im Durchschnitt bekommen Steuerzahler über 1.000 Euro vom Finanzamt zurück. Geld, das viele derzeit besonders gut gebrauchen können.

1. Neue Formulare und „eDaten“

Die Papierformulare haben sich deutlich geändert. Der Hauptvordruck, den jeder ausfüllen muss, besteht nur noch aus zwei Seiten. Dafür gibt es gleich **sechs neue Anlagen**, zum Beispiel für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und für haushaltsnahe Aufwendungen. So müssen Sie Ihre gezahlte [Kirchensteuer](#) jetzt in die Anlage [Sonderausgaben](#) eintragen, nicht mehr in den Hauptvordruck.

Außerdem gibt es jetzt etliche dunkelgrüne Felder, die als „**eDaten**“ bezeichnet werden. Das

sind Informationen, die das Finanzamt schon vorliegen hat, zum Beispiel vom Arbeitgeber. Nicht mehr eintragen müssen Sie etwa den Bruttoarbeitslohn, die Lohnsteuer und die Krankenversicherungsbeiträge. Es sei denn, die vorliegenden Daten sind falsch. Überprüfen Sie also vorsichtshalber, ob die Einträge korrekt sind.



1. So kriegen Sie Geld vom Staat zurück

2. Elektronische Steuererklärung

Die meisten erledigen die Steuererklärung mittlerweile digital, nicht mehr auf Papier. Das geht für die Steuererklärung 2019 zum letzten Mal mit dem Programm Elster-Formular. Die neuere Alternative ist: Sie füllen mit „Mein Elster“ die Steuererklärung im Browser aus. Dazu müssen Sie sich auf dem Elster-Portal registrieren und eine digitale Signatur („Elster-Zertifikat“) holen. Die beiden kostenlosen Angebote des Finanzamts funktionieren zwar ganz gut und ersparen den Papierkram. Aber Spartipps kriegen Sie von Elster nicht.

Es lohnt sich daher meist, 15 bis 35 Euro in ein komfortableres Steuerprogramm zu investieren. Für die meisten Arbeitnehmer und Rentner eignen sich die Programme Tax* und Quicksteuer*. Für kompliziertere Steuerfälle empfehlen wir dagegen die Programme Wiso Steuer-Sparbuch* und Steuersparerklärung*. Unter den Lösungen, die direkt im Browser laufen, eignen sich Wiso Steuer-Web* und Smartsteuer*. Egal für welche Variante Sie sich entscheiden: Sie machen Ihre komplette Steuererklärung fertig und senden sie digital direkt ans Finanzamt.

Achten Sie darauf, dass die Software für die Steuererklärung 2019 meist „2020“ heißt. Oft sparen Sie ein paar Euro, wenn Sie die Steuersoftware abonnieren. Oder Sie finden ein günstiges Angebot über Preisvergleiche wie Idealo, billiger.de und Geizhals.

Bei sehr komplizierten Sachverhalten können sich Arbeitnehmer und Rentner an einen Lohnsteuerhilfeverein wenden. Selbstständige suchen professionellen Rat beim Steuerberater.

3. Allgemeine Abgabefrist endet am 31. Juli

Wenn Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, haben Sie dafür bis zum **31. Juli 2020** Zeit. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie Elterngeld oder andere Lohnersatzleistungen bekommen haben. Oder wenn beide Ehegatten gearbeitet haben und bei einem die abgeführte Lohnsteuer nicht nach der Steuerklasse IV berechnet wurde, sondern etwa mit der Steuerklasse III oder IV mit Faktor.

Es muss also nicht jeder eine Steuererklärung abgeben. Aber gerade wer das nicht muss, hat oft zu viel Steuern gezahlt – und sollte sich das Geld zurückholen. Eine freiwillige Steuererklärung für 2019 müssen Sie bis spätestens **Ende 2023** beim Finanzamt abgeben.

Mittlerweile müssen Sie nicht einmal mehr die Belege mitschicken, nur aufbewahren. In Einzelfällen kann es sich aber lohnen, Belege direkt einzureichen.

2. Werbungskosten – absetzen, was Sie zur Arbeit brauchen

2. Werbungskosten – absetzen, was Sie zur Arbeit brauchen

In diesem Kapitel geht es um die sogenannten Werbungskosten – also all das, was **Arbeitnehmer** für den Job ausgegeben haben. Hier sind die wichtigsten Tipps, mit denen Sie Werbungskosten geltend machen können:

1. Vom Pauschalbetrag profitieren

1.000 Euro sind immer drin. Selbst wenn Sie im Jahr 2019 nur eine kurze Zeit angestellt waren, steht Ihnen die komplette Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro zu. Bei der monatlichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt der Arbeitgeber jeweils ein Zwölftel der Pauschale. Waren Sie also zum Beispiel nur drei Monate beschäftigt, hat Ihr Arbeitgeber nur 250 Euro berücksichtigt. Sobald Sie in Ihrer Steuererklärung die Anlage N ausfüllen, werden die kompletten 1.000 Euro von Ihrem Steuerbrutto abgezogen. Praktisch: Sie brauchen für die Pauschale keine Belege.

2. Jeder Euro über 1.000 Euro zählt

Sammeln Sie dennoch alle Quittungen. Denn sobald Sie die 1.000-Euro-Schwelle überschrei-

ten, können Sie Ihr Steuerbrutto weiter reduzieren. Jeder einzelne ausgegebene Euro zählt und kann Steuern sparen. Dann müssen Sie jedoch alle Ausgaben belegen können, auch den Teil unterhalb der 1.000-Euro-Pauschale.



2. Werbungskosten – absetzen, was Sie zur Arbeit brauchen

3. Fahrtkosten zur Arbeit

Für Ihre tägliche Pendelstrecke zum Arbeitsplatz im vergangenen Jahr dürfen Sie für jeden Entfernungskilometer 30 Cent als Fahrtkosten geltend machen.



Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einer 5-Tage-Woche wohnt 15 Kilometer vom Büro entfernt. Das Finanzamt akzeptiert als Werbungskosten ohne Nachweis:

**230 Tage × 15 km × 0,30 Euro =
1.035 Euro.**

So überschreitet er allein mit den Fahrtkosten den Pauschalbetrag von 1.000 Euro.

Wichtig für Fernpendler: Für die Entfernungspauschale gibt es grundsätzlich einen Höchstbetrag von 4.500 Euro. Haben Sie höhere Ausgaben, können Sie die tatsächlichen, nachweisbaren Kosten absetzen. Falls Sie Auto und öffentliche Verkehrsmittel kombinieren, dann gilt der Höchstbetrag für die Teilstrecke, die Sie mit dem Zug zurücklegen.

4. Computer und andere Arbeitsmittel

Erledigen Sie häufig berufliche Arbeiten mit Ihrem privat gekauften Computer? Schätzen Sie den beruflichen Anteil der Nutzung auf 50 Prozent, können Sie die Hälfte des Kaufprei-

ses über drei Jahre verteilt absetzen. Eine gute Steuersoftware rechnet Ihnen das automatisch aus. Arbeitsmittel bis zu einem Neupreis von 952 Euro können Sie auf einen Schlag absetzen. Typische Arbeitsmittel sind: Schreibtisch, Bücherregal, Werkzeug, Aktentasche und Berufsbekleidung.

5. Weitere Werbungskosten

Das Spektrum an Werbungskosten ist breit: Dazu gehört zum Beispiel die doppelte Haushaltsführung, falls Sie wegen des Jobs eine Zweitwohnung haben, das Arbeitszimmer, Bewerbungskosten, Kontoführung (pauschal bis 16 Euro akzeptiert das Finanzamt ohne Nachweis), 20 Prozent der Telefonkosten oder Umzugskosten, falls das beruflich nötig war. Für Umzüge ab dem 1. April 2019 sind die Umzugskostenpauschalen gestiegen. Sogar Feierkosten können Sie absetzen, falls Sie zum Beispiel mit Ihrer Abteilung auf die Beförderung anstoßen.

Übrigens: Auch als Vermieter haben Sie Werbungskosten – eben alles, was Sie zahlen, um am Ende Miete einzunehmen. Also Kreditzinsen und Erhaltungsaufwendungen zum Beispiel.

[Zum Ratgeber](#)

3. Das bisschen Haushalt ... kann vierstellig Steuern sparen

3. Das bisschen Haushalt ... kann vierstellig Steuern sparen

Ausgaben für private Dinge haben eigentlich nichts in der Steuererklärung zu suchen. Doch es gibt Ausnahmen: Die **Kosten für Arbeiten rund um den Haushalt** können Ihnen einen vierstelligen Betrag bei der Steuererklärung für 2019 einbringen.

1. Party oder Gassi gehen? Spart beides Steuern!

Den Koch für Ihre Gartenparty im vergangenen Jahr oder den Gassi-geh-Service für Ihre Hunde können Sie steuerlich absetzen – als haushaltsnahe Dienstleistungen. Haushaltsnah bedeutet: Die Arbeiten müssen in Ihrer Wohnung, im Haus oder auf dem dazu gehörenden Grundstück ausgeführt werden. Weitere Beispiele, was Sie alles als haushaltsnahe Dienste von der Steuer absetzen können: putzen, laubblasen, Winterdienst, Gartenarbeiten, Kinderbetreuung und Pflegedienstleistungen. Absetzen können Sie Kosten bis zu 20.000 Euro, sodass ein Steuerrabatt bis 4.000 Euro drin ist. Tragen Sie die Kosten in die **neue Anlage** haushaltsnahe Aufwendungen Ihrer Steuererklärung ein (Zeile 5).

2. Die gute Fee, die Geld spart

Sie wollen eine Haushaltshilfe beschäftigen? So geht's steuersparend: Sie stellen die Haushaltshilfe als Minijobber an und zahlen ihr bis zu 450 Euro monatlich. Melden Sie die Person über das „Haushaltsscheckverfahren“ bei der Minijob-Zentrale an und zahlen Sie die fällige Pauschalsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Auf diese Weise können Sie 20 Prozent von maximal 2.550 Euro als Steuerermäßigung bekommen – also bis zu 510 Euro. Tragen Sie den Lohn der Haushaltshilfe in Zeile 4 ein.

3. Zwei linke Hände, eine Ermäßigung bei der Steuer

Für Renovierungs- und Reparaturarbeiten in Ihrer Wohnung oder am Haus können Sie Handwerker-Rechnungen bis 6.000 Euro in der Steuererklärung angeben und damit einen Steu-

3. Das bisschen Haushalt... kann vierstellig Steuern sparen

ernachlass bis zu 1.200 Euro bekommen. Dies gilt beispielsweise, wenn Handwerker in Ihrem Haushalt Elektrogeräte reparieren, das Bad sanieren, Wände streichen, Fliesen verlegen, eine zufallene Wohnungstür öffnen oder Möbel aufbauen. Die Kosten tragen Sie in Zeile 6 ein.

Für Handwerker und haushaltsnahe Dienste benötigen Sie eine Rechnung, die die Arbeitskosten ausweist. Arbeits- und Fahrtkosten inklusive Mehrwertsteuer können Sie absetzen. Das bringt eine Steuererstattung von 20 Prozent. Nicht absetzen können Sie hingegen die Materialkosten. Und weil der Gesetzgeber Schwarzarbeit bekämpfen will, akzeptiert er keine Barzahlung. Sie müssen das Geld überweisen oder mit Karte zahlen.

4. Wie Mieter die Nebenkosten absetzen

Mieter können bestimmte Posten ihrer Nebenkostenabrechnung als haushaltsnahe Dienste oder Handwerkerleistungen absetzen. Dazu zählen die Kosten für Hausmeister, Gärtner, Schornsteinfeger, Putzkräfte, Winterdienst, Aufzugswartung und Legionellenprüfung. Falls Ihre Nebenkostenabrechnung solche Posten nicht einzeln aufführt, bitten Sie Ihre Hausverwaltung oder den Vermieter um eine entsprechend aufgedröselte Abrechnung.

Liegt Ihnen die Betriebskostenabrechnung für 2019 noch nicht vor, haben Sie drei Möglichkeiten:

1. Sie können die jeweiligen Kosten in dem Jahr absetzen, in dem Sie Ihre Abrechnung bekommen. Beispiel: Für die Steuererklärung 2019 verwenden Sie die Betriebskostenabrechnung für 2018, die Sie im letzten Jahr bekommen haben. Diese Variante empfehlen wir tendenziell, weil sie am einfachsten ist.
2. Alternativ können Sie die Vorauszahlungen für die Treppenhausreinigung ansetzen und andere regelmäßigen Ausgaben, die Sie 2019 bezahlt haben. Einmalige Ausgaben, etwa für Handwerker aus der Nebenkostenabrechnung 2019 können Sie dann im nächsten Jahr in der Steuererklärung 2020 angeben.
3. Und schließlich können Sie die Kosten aus dem Jahr 2019 auch nach Erhalt des Steuerbescheids für 2019 nachträglich abrechnen. Das Finanzamt muss ausnahmsweise den Steuerbescheid ändern, selbst wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist. Dies erlaubt ein Urteil des Finanzgerichts Köln ([Az. 11 K 1319/16](#)).

Zum Ratgeber

4. Einen Kessel Buntes absetzen – die Sonderausgaben

Sogenannte Sonderausgaben können Ihre Einkommensteuer erheblich senken. Gemeint sind mit dem Fachbegriff bestimmte **Kosten der „privaten Lebensführung“**. In Paragraf 10 des Einkommensteuergesetzes listet der Fiskus eine Reihe an Posten auf, die er als Sonderausgaben anerkennt. **Hier sind die wichtigsten:**

1. Spenden

Spenden an gemeinnützige Organisationen können Sie von der Steuer absetzen. Besonders stark gefördert werden Parteispenden. Bis zu 20 Prozent Ihrer Einkünfte akzeptiert das Finanzamt. Spenden Sie mehr, können Sie den überschießenden Betrag in den Folgejahren als Spendenvortrag nutzen. Auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Organisationen gehören in die **neue Anlage Sonderausgaben**.

2. Kirchensteuer

In die Anlage Sonderausgaben gehören auch Kirchensteuer und Kirchgeld. Diese Ausgaben werden vollständig als Sonderausgaben abgezogen.

3. Berufsausbildungskosten

Bis zu 6.000 Euro Kosten für die Berufsausbildung, zum Beispiel im Rahmen eines Studiums, sind absetzbar (Anlage Sonderausgaben).

4. Unterhalt

Für Unterhaltszahlungen an den Ex-partner gibt es steuerlich zwei Möglichkeiten: ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als Sonderausgaben, mit dem sogenannten **Realsplitting**, sind höhere Kosten absetzbar – bis zu 13.805 Euro und zusätzlich die übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage Sonderausgaben). Allerdings muss Ihr(e) Ex auf der Anlage U zustimmen, weil er/sie den Unterhalt versteuern muss. Ihr Ex-partner kann verlangen, dass Sie ihm den Steuernachteil ausgleichen.

5. Kinderbetreuung

Die Gebühren für die Kita oder sonstige Betreuung Ihrer Kinder unter 14 Jahren sind als Kinderbetreuungskosten absetzbar. Je Kind sind bis zu 4.000 Euro drin, das sind zwei Drittel vom Höchstbetrag von 6.000 Euro.

4. Einen Kessel Bunt es absetzen – die Sonderausgaben

Hierzu benötigen Sie für jedes Kind eine Anlage Kind.

In dieser Anlage müssen Sie auch Ihren Anspruch aufs Kindergeld im Jahr 2019 eintragen. Beachten Sie, dass ab Juli 2019 pro Kind monatlich 10 Euro mehr ausgezahlt wurde. Ob das Kindergeld oder der [Kinderfreibetrag](#) für Sie vorteilhafter ist, ermittelt das Finanzamt für Sie.

6. Schulgeld

Haben Sie für den Schul- oder Internatsaufenthalt Ihrer Kinder [Schulgeld](#) bezahlt? Bis zu 5.000 Euro im Jahr können Sie für jedes Kind als Sonderausgaben geltend machen.

7. Versicherung für Krankheit und Pflege

Zumindest die Beiträge für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung erkennt das Finanzamt in voller Höhe als Sonderausgaben an. Wenn Sie ein Kind haben und die Krankenversicherung bezahlen müssen, zählt das auch. Haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld, gehören die Aufwendungen in die Anlage Kind; falls nicht, dann in die Anlage [Vorsorgeaufwand](#).

Haben Sie als Arbeitnehmer weniger als 1.900 Euro eingetragen, dann können Sie weitere Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ absetzen, und zwar Beiträge für folgende Versicherungen: Krankenzusatz, Arbeitslosen, Risikoleben, Unfall, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit sowie Haftpflicht. Für Selbstständige, die (freiwillig) gesetzlich oder privat versichert sind,

liegt der Höchstbeitrag bei 2.800 Euro. Mehr einzutragen bringt nichts.

8. Rentenversicherung

In die Anlage Vorsorgeaufwand gehören Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie Ihrer Lohnsteuerbescheinigung entnehmen. Eine Steuersoftware mit [Belegabruf](#) trägt das automatisch ein.

9. Rürup-Rente

Insbesondere für Selbstständige sind Einzahlungen in einen Rürup-Vertrag ein kräftiger Hebel, um Steuern zu sparen. Für 2019 berücksichtigt das Finanzamt 88 Prozent von maximal 24.305 Euro, also bis zu 21.388 Euro als Sonderausgaben. Wichtig: Für diese Höchstgrenzen zählen sowohl Ihre Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (siehe Punkt 8) als auch der Rürup-Vertrag. Für [zusammenveranlagte](#) Ehepaare gilt der doppelte Höchstbetrag.

10. Riester-Rente

Zusätzlich zu den Zulagen, die es für einen Riester-Vertrag gibt, können Besserverdienende von einer Steuerersparnis von mehreren Hundert Euro profitieren. Dazu müssen sie die Anlage AV ausfüllen. Das Finanzamt zieht zwar im Steuerbescheid die Zulagen ab, es verbleibt aber ein Steuerguthaben.

[Zum Ratgeber](#)

5. Außergewöhnliche Belastungen – so hilft der Staat bei Schicksalsschlägen

Ein Schlaganfall, ein Brand oder Hochwasser – persönliche Notlagen sind emotional schon schlimm genug. Hinzu kommt oft eine enorme finanzielle Belastung. Zumindest einen Teil der Kosten können sich Betroffene über die Steuererklärung zurückholen. Der Posten nennt sich treffend „außergewöhnliche Belastungen“. Davon gibt es im Steuerdeutsch zwei Arten: **allgemeine und besondere außergewöhnliche Belastungen.**

1. Leichter absetzbar: die besonderen außergewöhnlichen Belastungen

Für bestimmte Lebenssituationen stehen Ihnen Pauschal- oder Höchstbeträge zu. Beantragen können Sie diese in der Steuererklärung. Hier die vier wichtigsten:

Unterhaltshöchstbetrag

Finanzieren Sie Angehörige, die wenig Geld haben, dann steht Ihnen dafür 2019 ein Höchstbetrag von maximal 9.168 Euro zu (Anlage Unterhalt). Das gilt zum Beispiel, wenn Sie Ihrem studierenden Kind Unterhalt zahlen, wenn es kein Kindergeld mehr gibt. Weiteres Beispiel: Sie unterstützen Ihre im Pflegeheim lebenden

Eltern finanziell, damit die überhaupt genug zum Leben haben. Allerdings rechnet das Finanzamt Einkünfte und Bezüge Ihrer Eltern oberhalb von 624 Euro an.



5. Außergewöhnliche Belastungen – so hilft der Staat bei Schicksalsschlägen

Pflegepauschbetrag

Falls Sie einen Angehörigen mit Pflegegrad 4 oder 5 selbst zuhause pflegen, ohne dafür Geld zu nehmen, tragen Sie dies in der neuen Anlage Außergewöhnliche Belastungen ein. Dafür erhalten Sie den Pflegepauschbetrag von 924 Euro. Pflegen Sie beide Elternteile, haben Sie Anspruch auf den doppelten Betrag.

Behinderung

Für eine Behinderung ab einem Grad (GdB) von 25 steht Ihnen ein Pauschbetrag von 310 bis 3.700 Euro zu (Anlage Außergewöhnliche Belastungen). Liegt Ihr GdB unter 50, gewährt das Finanzamt den Behinderten-Pauschbetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen: zum Beispiel wenn die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Ausbildungsfreibetrag

Ist Ihr volljähriges Kind Student oder Azubi und wohnt nicht mehr bei Ihnen, beantragen Sie in der Anlage Kind den Ausbildungsfreibetrag (bis zu 924 Euro pro Jahr).

All diese besonderen außergewöhnlichen Belastungen können Sie nur bis zu einem bestimmten Betrag von der Steuer absetzen. Für Pauschalbeträge müssen Sie Ihre Kosten nicht nachweisen.

2. Krankheit, Pflege, Kur – allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Der Strauß an möglichen allgemeinen außer-

gewöhnlichen Belastungen ist vielfältig. Am wichtigsten sind Krankheits-, Pflege- und Kurkosten. Dazu kann beispielsweise auch eine künstliche Befruchtung gehören. Auf jeden Fall müssen die Behandlung medizinisch erforderlich und die Kosten angemessen sein. Als Nachweis genügt meist eine ärztliche Verordnung.

Müssen Sie selbst krankheitsbedingt ins Pflegeheim, dürfen Sie Ihre Mehraufwendungen steuerlich geltend machen. Im Grunde also die Pflegekosten, nicht aber Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Sie außerhalb des Pflegeheims auch hätten. Zahlen Sie die Heimkosten für Ihre pflegebedürftigen Eltern, dann können Sie das komplett absetzen.

Es gibt weitere Dinge, die Sie als allgemeine außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen können: Kosten für die Bestattung von Angehörigen, Reparatur und Neukauf von Hausrat nach einer Naturkatastrophe, Entgiftung einer Wohnung (zum Beispiel, um Asbest zu beseitigen). Einzutragen sind sie als „andere Aufwendungen“.

Die Liste der außergewöhnlichen Belastungen ist so bunt wie das Leben. Noch mehr Beispiele gibt es in unserem Ratgeber.

3. Mindestgrenze knacken – die zumutbare Belastung

Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Sie unbegrenzt absetzen – dafür müssen Sie die Kosten aber immer belegen

5. Außergewöhnliche Belastungen – so hilft der Staat bei Schicksalsschlägen

können. Und viel wichtiger: Sie müssen erstmal die Grenze der „**zumutbaren Belastung**“ überwinden. Das ist der Eigenanteil, den Sie selbst zahlen.

Abhängig vom Einkommen, Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder liegt Ihre zumutbare Belastung zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Mithilfe eines [Rechners](#) der Finanzverwaltung können Sie Ihre Belastungsgrenze ermitteln. Über diesen Betrag müssen Sie kommen, um allgemeine außergewöhnliche Belastungen absetzen zu können.



Tipp: Ausgaben bündeln

Weil Sie die zumutbare Belastungsgrenze in einem Kalenderjahr überwinden müssen, sollten Sie planbare Ausgaben bündeln. Dies gilt beispielsweise für Zahnprothesen, Hörgeräte, Brillen, krankheitsbedingte Wohnungsumbauten und andere abzugsfähige [Krankheitskosten](#).

6. Kapitalerträge – weniger Steuern auf Zinsen und Aktienrendite

Viele Anleger konnten 2019 ordentliche Einnahmen erzielen – etwa durch Aktienverkäufe, Zinsen vom Festgeldkonto oder Dividenden aus dem Aktiendepot. Der Fachbegriff dafür ist Kapitalerträge. Von allem, was über den Freibetrag hinausgeht, müssen Sie ein gutes Viertel an Steuern abführen. Seit 2018 gelten zudem neue Regeln für die Fondsbesteuerung. Wir erklären, was sich dadurch geändert hat und wann es sich lohnt, die Kapitalerträge in der Steuererklärung einzutragen.

Wenn Sie nichts unternehmen, zieht Ihre Bank **automatisch 25 Prozent von Ihrem Gewinn** ab – plus Solidaritätszuschlag, insgesamt also mindestens 26,4 Prozent. Dazu kommt gegebenenfalls noch Kirchensteuer. Die Bank zahlt die Steuern direkt ans Finanzamt – als sogenannte Abgeltungssteuer. Sie bekommen das Geld also gar nicht erst zu Gesicht.

Das ist bequem, weil Sie die Beträge nicht selbst in der Steuererklärung eintragen müssen. Für viele Anleger ist das in Ordnung – allerdings kommt es oft vor, dass am Ende **zu viel Steuern ans Finanzamt geflossen** sind!

Und das sollten Sie wissen:

1. Steuerfrei bis 801 Euro

Die gute Nachricht zuerst: Auf Kapitalerträge bis 801 Euro müssen Sie keine Steuern zahlen (1.602 Euro für Ehepaare). Denn jedem Bürger steht dieser Sparerpauschbetrag zu. Damit die Bank erst gar keine Abgeltungssteuer von Ihren Gewinnen abzweigt, sollten Sie einen Freistellungsauftrag einrichten. Führen Sie mehrere Konten oder Depots, dann können Sie den Betrag auf Ihre Banken verteilen. Sie dürfen aber mit allen Freistellungsaufträgen insgesamt den Sparerfreibetrag nicht überschreiten.

Damit Sie leichter den Überblick behalten, haben wir eine kostenlose Excel-Vorlage vorbereitet:



Excel-Vorlage

6. Kapitalerträge – weniger Steuern auf Zinsen und Aktienrendite

Falls Sie es versäumt haben, die Aufträge einzurichten, oder die Aufteilung auf die einzelnen Banken nicht optimal war, holen Sie sich die zu viel bezahlte Abgeltungssteuer mit der [Anlage KAP](#) zurück. Beim Ausfüllen helfen die Steuerbescheinigungen, die Sie von den Finanzinstituten erhalten.

2. Rentner und Studenten bleiben oft steuerfrei

Grundsätzlich keine Steuern müssen Sie zahlen, wenn Sie mit Ihrem insgesamt zu versteuernden Einkommen 2019 nicht über 9.168 Euro kamen – das ist der sogenannte [Grundfreibetrag](#). Das trifft besonders oft auf Studenten, Rentner und Minijobber zu. Unser Tipp: Beantragen Sie beim Finanzamt eine [Nichtveranlagungs-Bescheinigung](#). Diese geben Sie Ihrer Bank; die Bescheinigung gilt bis zu drei Jahre.

3. Prüfen lassen, was günstiger kommt

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent (genauer gesagt: der Grenzsteuersatz), sollten Sie die „Günstigerprüfung“ beantragen (Anlage KAP, Zeile 4). Das ist der Fall, wenn Sie zusammen mit Ihren Kapitalerträgen auf ein zu versteuerndes Einkommen von höchstens 16.636 Euro kommen; für [zusammenveranlagte](#) Ehepartner gilt der doppelte Betrag. Dann können Sie sich mit der Steuererklärung die Differenz zur bereits abgeführten höheren Abgeltungssteuer zurückholen. Ehepartner müssen in der Regel zwei Anlagen KAP ausfüllen.

Steuerzahler, die vor dem 2. Januar 1955 geboren wurden, können mit ihren Kapitalerträgen zusätzlich vom [Altersentlastungsbetrag](#) profitieren. Das Finanzamt berücksichtigt diesen Freibetrag nur, wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen.

Übrigens: Die Günstigerprüfung ist für Sie ohne Risiko. Das Finanzamt berechnet, welche Variante der Besteuerung für Sie vorteilhafter ist und wendet diese an.

4. Gewinn mit Verlust verrechnen

Die Anlage KAP sollten Sie auch ausfüllen, wenn Sie Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken miteinander verrechnen wollen (Zeilen 10 und 11). Dafür benötigen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank. Einen Verlust aus einem Aktienverkauf dürfen Sie nur mit einem Gewinn aus einem Aktiengeschäft gegenrechnen – nicht etwa mit Zinsen oder Dividenden.

5. Fonds und Anlagen im ausländischen Wertpapierdepot

Das oben beschriebene System mit Abgeltungssteuer und Freistellungsaufträgen funktioniert nur mit Erträgen, die Ihrem Depot in Deutschland gutgeschrieben werden. Wenn Sie ein ausländisches Depot haben, müssen Sie Ihre Kapitalerträge selbst dem Finanzamt melden. Füllen Sie dazu Zeile 15 der Anlage KAP aus. Erträge von Investmentfonds, von denen noch keine Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen Sie in der Anlage KAP-INV angeben. Manche

6. Kapitalerträge – weniger Steuern auf Zinsen und Aktienrendite

Banken oder Depotanbieter stellen eine Steuerbescheinigung aus, der Sie die entsprechenden Erträge entnehmen können.

6. Die neuen Regeln für thesaurierende Auslandsfonds

Die Reform der Fondsbesteuerung sorgt seit 2018 dafür, dass in- und ausländische Fonds gleichbehandelt werden. Führen Sie Ihr Depot in Deutschland, dann kümmert sich Ihre Bank um den abgeltenden Steuerabzug.

Die Bank ermittelt jetzt auch die Steuer für im Ausland aufgelegte Fonds, die ihre Erträge nicht ausschütten, sondern wieder anlegen (thesaurierende Auslandsfonds). Auf dieser Basis hat Ihre Bank möglicherweise zu Jahresbeginn 2019 erstmals Abgeltungssteuer auf fiktive Erträge aus dem Vorjahr, die sogenannte Vorabpauschale, einbehalten. Über die Höhe informiert Sie die Steuerbescheinigung 2019 Ihrer Bank

7. Verkauf von ausländischen thesaurierenden Fonds

Haben Sie in einen ausländischen thesaurierenden Fonds oder ETF investiert, so mussten Sie Ihre bis Ende 2017 angefallenen und wiederangelegten Dividenden (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“) Jahr für Jahr selbst in der Steuererklärung angeben. Dieser Aufwand entfällt für Erträge ab 2018, weil nun die Vorabpauschalen greifen.

Haben Sie aber im vorigen Jahr einen solchen Fonds verkauft, dann müssen Sie dem Finanz-

amt nachweisen, dass Sie in den Vorjahren Ihre ausschüttungsgleichen Erträge bereits versteuert haben. Mehr dazu [im Ratgeber KAP](#) im Abschnitt „Verkauf von ausländischen thesaurierenden Fonds“.

8. Die neue Teilfreistellung

Steuern zahlen müssen Sie auf Dividenden, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne. Ihre deutsche Depotbank berücksichtigt bei der Berechnung auch die neue Teilfreistellung. Bei Wertpapierfonds, die mindestens zur Hälfte mit Aktien gefüllt sind, werden nun 30 Prozent aller Erträge steuerfrei gestellt. Die Bank führt die Abgeltungssteuer nur auf den steuerpflichtigen Teil der Erträge ab – also auf 70 Prozent der Erträge von Aktienfonds und Aktien-ETFs. Das Teilfreistellungssystem hat die komplizierte Anrechnung von ausländischen [Quellensteuern](#) abgelöst.

9. Wenn Sie alte Fonds verkauft haben

Fonds, die Sie vor 2009 gekauft haben, gelten als bestandsgeschützte Alt-Anteile. Eine Wertsteigerung bis Ende 2017 ist komplett steuerfrei; für die Zeit danach nur bis zu einem persönlichen Freibetrag von 100.000 Euro. Wie für alle Fonds hat Ihre Bank zum 31. Dezember 2017 einen fiktiven Veräußerungsgewinn festgestellt, der dauerhaft steuerfrei ist.

Die danach aufgelaufenen Wertsteigerungen werden von der Bank bei einem Verkauf automatisch versteuert und abgeführt. Wichtig: Den

6. Kapitalerträge – weniger Steuern auf Zinsen und Aktienrendite

Freibetrag von 100.000 Euro berücksichtigt die Bank nicht. Deshalb sollten Sie in so einem Fall unbedingt Ihre Kapitalerträge aus der Steuerbescheinigung der Bank in die Zeile 7 eintragen und die Zeile 8a der Anlage KAP ausfüllen. Wie das geht, lesen Sie [im Ratgeber](#) dazu im Abschnitt „Freibetrag sichern, ...“. Lohn der Mühe: Das Finanzamt erstattet Ihnen die abgeführte Abgeltungssteuer.

10. Korrekturen bei falscher Abrechnung der Bank

Es kann sein, dass Ihre Bank beim Steuerabzug Fehler gemacht hat – beispielsweise nach einem Depotwechsel. Prüfen Sie daher Ihre Steuerbescheinigung genau. Wie das neue Investmentsteuergesetz funktioniert, haben wir [in unserem Ratgeber ausführlich erklärt](#). Beispiele für mögliche Fehler Ihrer Bank nennen wir [in unserem KAP-Ratgeber](#) unter dem Abschnitt „Korrekturen bei falscher Abrechnung“. Die richtigen Beträge können Sie in den Korrekturspalten der Anlage KAP eintragen.

11. Erstattungsinsen vom Finanzamt versteuern

Mit 0,5 Prozent monatlich, also 6 Prozent im Jahr, verzinst das Finanzamt [Steuerrückerstattungen](#), sobald eine Karenzzeit von 15 Monaten verstrichen ist. Doch auch das ist ein Zinsgewinn, auf den wieder Abgeltungssteuer fällig wird. Deshalb müssen Sie Zinsen vom Finanzamt in der Anlage KAP in Zeile 19 eintragen als „Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben“. Es könnte

sein, dass diese Steuer künftig geringer ausfallen wird – vorausgesetzt, das Bundesverfassungsgericht gibt einem klagenden Steuerzahler recht, der den Zinssatz für viel zu hoch hält (Az. 2 BvR 482/14). Die Zinsen werden daher im Steuerbescheid nur vorläufig festgesetzt.

Wenn Sie vom Fiskus Zinsen erhalten haben, sind Sie [verpflichtet](#), eine Steuererklärung abzugeben. Ihre Erklärung für das Jahr 2019 muss dann bis spätestens am [31. Juli 2020](#) beim Finanzamt eintreffen.

[Zum Ratgeber](#)

7. So zahlen Sie im Ruhestand weniger Steuern

Rund fünf Millionen Rentner müssen Steuern zahlen – und noch mehr sind verpflichtet, eine **Steuererklärung abzugeben**. Diese Punkte sollten Sie über die Versteuerung Ihrer Rente wissen:

1. Nur ein Teil der Rente ist steuerfrei

Renten gehören zu den „sonstigen Einkünften“ und sind grundsätzlich zu versteuern. Allerdings wird nur ein Teil davon besteuert. Wie viel das ist, hängt davon ab, wann Sie erstmals gesetzliche Rente erhalten haben. Bei einem **Rentenbeginn bis 2005** müssen Sie **die Hälfte** Ihrer Rente versteuern. Seitdem steigt der Anteil mit jedem Jahrgang um 2 Prozentpunkte. Wer also vergangenes Jahr in die Rente ging, muss seine Einkünfte bereits mit 78 Prozent versteuern, 22 Prozent bleiben steuerfrei. Zum Rentenstart 2020 sind es nur noch 20 Prozent.

2. Wenn Ihre Rente steigt, könnten Sie in die Steuerpflicht rutschen

Im ersten Kalenderjahr, das Sie komplett in Rente waren, rechnet das Finanzamt aus Ihren

Einkünften und dem steuerfreien Anteil Ihren **individuellen Rentenfreibetrag** aus – und legt ihn im Prinzip bis zum Lebensende fest. Von nun an müssen Sie alles oberhalb dieses Freibetrags versteuern. Er wächst nicht mit der Inflation. Also können allein Rentenerhöhungen dazu führen, dass ein Rentner, der bislang noch keine Steuern zahlen musste, in die Steuerpflicht rutscht.



7. So zahlen Sie im Ruhestand weniger Steuern

Im Juli 2019 ist die Rente in Ostdeutschland um 3,91 Prozent gestiegen, in Westdeutschland um 3,18 Prozent. Allein dadurch sind rund 48.000 Rentner erstmals steuerpflichtig geworden. Deshalb sollten Sie immer wieder Ihre aktuelle Situation überprüfen. Spätestens, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, müssen Sie eine [Steuererklärung](#) abgeben.

3. Wann Sie als Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen

Der [Grundfreibetrag](#) ist das steuerfreie Existenzminimum. Für 2019 beträgt er 9.168 Euro. Liegen Sie mit dem steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente oberhalb des Grundfreibetrags, müssen Sie eine Steuererklärung mit [Anlage R](#) abgeben. Erst recht, wenn Sie noch weitere unbesteuerte Erträge haben – zum Beispiel eine Riester-Rente oder Mieteinnahmen.

Als Faustregel kann man sagen: Ein Neurentner, der ausschließlich eine monatliche Bruttomonatsrente von knapp 1.180 Euro beziehungsweise knapp 14.000 Euro im Jahr bezieht, liegt so gerade an der Grenze zur Steuerpflicht.

4. So werden Pensionen besteuert

Pensionen ehemaliger Beamter gehören als Versorgungsbezug in die [Anlage N](#), ebenso Betriebsrenten aus einer Direktversicherung des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse. Von der voll steuerpflichtigen Pension geht ein Versorgungsfreibetrag plus ein Zuschlag ab. Das gilt auch für Betriebsrentner, die 63 Jahre oder älter sind.

Versorgungsfreibetrag und Zuschlag sinken für jeden neuen Jahrgang. Wenn Sie etwa 2019 erstmals eine Pension erhalten haben, bleiben davon 17,6 Prozent steuerfrei, höchstens aber 1.320 Euro plus 396 Euro Zuschlag. Auch dieser Versorgungsfreibetrag bleibt zeitlebens konstant – wie der Rentenfreibetrag (siehe Punkt 2).

5. Was Sie von der Steuer absetzen können

Als Rentner haben Sie viele Möglichkeiten, Ausgaben in der Steuererklärung einzutragen und damit Steuern zu sparen: zum Beispiel die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie Kirchensteuer und Spenden als [Sonderausgaben](#). Pflege- und Krankheitskosten können Sie bei den [außergewöhnlichen Belastungen](#) berücksichtigen lassen. Kosten für [Handwerker](#) und [haushaltsnahe Dienstleistungen](#) können Sie ebenfalls absetzen. Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Hatten Sie höhere [Werbungskosten](#), weil Sie beispielsweise einen Rentenberater oder Gewerkschaftsbeiträge bezahlt haben, können Sie diese stattdessen ansetzen.

Wenn Sie alles angeben, was absetzbar ist, dann müssen Sie weniger oder möglicherweise überhaupt keine Steuern mehr zahlen.

[Zum Ratgeber](#)

Impressum

*WAS DER STERN BEDEUTET:

Wir wollen mit unseren unabhängig recherchierten Empfehlungen möglichst viele Menschen erreichen und ihnen mehr finanzielle Freiheit ermöglichen. Daher sind unsere Inhalte kostenlos und werbefrei im Internet verfügbar. Unsere aufwendige redaktionelle Arbeit finanzieren wir so:

Unsere unabhängigen Experten untersuchen regelmäßig Produkte und Dienstleister. Nur wenn sie dann ein besonders verbraucherfreundliches Angebot empfehlen, kann der entsprechende Anbieter einen Link zu diesem Angebot setzen lassen. Solche Links kennzeichnen wir mit einem Sternchen (*). Geld erhalten wir, wenn Sie diesen Link z.B. klicken oder beim Anbieter dann einen Vertrag abschließen. Ob und in welcher Höhe uns ein Anbieter vergütet, hat keinerlei Einfluss auf unsere Empfehlungen. Was Ihnen unsere Experten empfehlen, hängt allein davon ab, ob ein Angebot gut für Sie als Verbraucher ist.

Mehr zu unserer Arbeitsweise lesen Sie [hier](#).

Herausgeber:

Finanztip Verbraucherinformation GmbH

Hasenheide 54, 10967 Berlin

Redaktion: Udo Reuß

Lektorat: Peggy Jacob

Grafik/Layout: Patrycja Jedrasik

Bildrechte: Finanztip; YakobchukOlena - Getty Images; nerudol - Getty Images;

evgenyatamanenko - Getty Images; bernardbodo - Getty Images

Stand: Mai 2020, www.finanztip.de

Hinweise: Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.